

Der Verein Musikschule VierStädtedreieck e.V. erlässt hiermit folgende

Schulordnung für die Musikschule VierStädtedreieck e.V.

§1

Name, Sitz, Schulträger

- 1) Die Musikschule ist eine Einrichtung des Vereins Musikschule VierStädtedreieck e.V.
- 2) Die Musikschule führt die Bezeichnung "Musikschule VierStädtedreieck" und hat ihren Sitz in Pressath.

§2

Zugangsberechtigung

Die Musikschule dient grundsätzlich den Einwohnern der Vereinsmitgliedsgemeinden (§ 5 Abs. 1 der Vereinssatzung). Es können jedoch auch Personen aus anderen Gemeinden aufgenommen werden, wenn ausreichend Unterrichtsplätze zur Verfügung stehen; das gleiche gilt für die Teilnahme Erwachsener. Diese Entscheidung trifft der Vorstand.

§3

Aufgabe

Die Musikschule pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Sie führt Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung und zur musikalischen Fortbildung. Sie schafft bei Kindern und Jugendlichen auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Die Musikschule pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik, wobei der Blasmusikausbildung eine besondere Bedeutung beigemessen wird. Sie arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§4

Aufbau, Angebot

- 1) Die Musikschule bietet bei Bedarf und der Voraussetzung einer genügenden Beteiligung folgende Ausbildungsschritte:
 - a) musikalische Grundfächer (Musikalische Früherziehung und Grundausbildung)
 - b) Hauptfächer (Instrumental- und Vokalfächer)
 - c) Ergänzungsfächer
- 2) Die musikalischen Grundfächer gehen dem Unterricht in den übrigen Bereichen voraus.
- 3) Die Wahrnehmung der Ergänzungsfächer dient der weiteren musikalischen Entwicklung und wird bei Eignung dringend empfohlen.

4) Der Instrumentalunterricht findet in der Regel in Gruppen statt. Die Gruppeneinteilung wird zu Beginn eines Schuljahres durch die Musikschule aufgrund des Alters und der Vorbildung der Schüler vorgenommen. Sie kann während des Schuljahres zu Beginn eines Unterrichtsmonates geändert werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Gruppenstärke besteht nicht.

§5 **Schuljahr, Ferien**

1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

2) Die Ferien- und Feiertagsregelung richtet sich nach den allgemeinbildenden Schulen.

§6 **Unterrichtsdauer**

Unterrichtszeit und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung festgelegt. Die Regelunterrichtsstunde umfasst 45 Minuten.

§7 **Unterrichtsstätten**

Der Unterricht der Musikschule VierStädtedreieck e.V. findet in der Regel in den bereitgestellten Räumen in Pressath, Grafenwöhr und Eschenbach statt. Ein Filialschulbetrieb ist in Absprache mit den betroffenen Mitgliedsgemeinden möglich. Hierzu sind geeignete Unterrichtsräume ebenfalls kostenlos zur Verfügung zu stellen. Zum Filialschulbetrieb ist eine gewisse Anzahl an Schülern notwendig. Die Entscheidung trifft der Leiter der Musikschule mit Zustimmung des Vereinsvorstands.

§8 **Entgelt**

Für den Besuch der Musikschule wird ein Entgelt erhoben. Die Regelung hierüber erfolgt in der Entgeltordnung.

§9 **Anmeldung**

1) Anmeldungen zur Teilnahme am Unterricht erfolgen auf den entsprechenden Formularen spätestens bis 01. Juli vor Beginn des neuen Schuljahres. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Diese haben sich hierbei zu verpflichten, den Schüler pünktlich und regelmäßig in den Unterricht zu entsenden und das anfallende Entgelt zu entrichten.

- 2) Die Schulleitung teilt die Schüler der jeweiligen Lehrkraft zu und entscheidet in Absprache über die wöchentliche Unterrichtsdauer. Bei etwaigen Differenzen entscheidet der Vereinsvorstand.
- 3) Während des Schuljahres kann der Schüler nur in begründeten und zwingenden Fällen und nur zu Beginn eines Monats in die Musikschule eintreten

§10

Beendigung des Unterrichtes bzw. Wiederanmeldung

- 1) Grundsätzlich ist die Beendigung des Unterrichtes nur zum Ende eines Schuljahres (31.08.) möglich. Ausnahmen hiervon sind nur mit besonderer Begründung und mit Zustimmung des Schulleiters möglich (z.B. Wegzug). In diesen Fällen endet der Unterricht mit Ablauf des Folgemonates.
- 2) Während des ersten Instrumental- oder Gesangsunterrichtes eines Schülers und im ersten Unterrichtsjahr ist eine Kündigung bis Ende Januar mit Wirkung zum Ende Februar möglich. Diese Regelung gilt nicht bei Gruppen, die in Kooperation zwischen Musikschule und allgemeinbildenden Schulen stattfinden.
- 3) Wenn der Unterricht über ein Schuljahr hinaus fortgesetzt werden soll, muss dies schriftlich mit dem Vordruck „Wiederanmeldung“ bis zum 01. Juli des laufenden Schuljahres erklärt werden. Diese Vordrucke werden vorab ausgehändigt. Falls keine Wiederanmeldung erfolgt, endet der Unterricht automatisch zum 31.08.

§ 11

Ausschluss

- 1) Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen (z.B. Verstöße gegen die Unterrichtsdisziplin, wiederholtes unentschuldigtes Fehlen im Unterricht) das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beenden.
- 2) Wenn Fachlehrer und Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schüler und den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichtes nicht sinnvoll erscheint, kann der Schüler vom weiteren Besuch der Musikschule oder einzelner Fächer nach Rücksprache mit dem Vereinsvorstand ausgeschlossen werden.

§12

Pflichten der Schüler

- 1) Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichtes verpflichtet. Verhinderungsfälle müssen unverzüglich angezeigt und begründet werden.
- 2) Schulveranstaltungen (Vorspiele, Konzerte u.a.) sind Bestandteil des Unterrichtes. Die Teilnahme der dafür eingeteilten Schüler wird erwartet.
- 3) Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben bedürfen der Einwilligung der Schulleitung.

§13 **Pflichten der Lehrer**

- 1) Die Lehrer sind verpflichtet, die jeweiligen Unterrichtsstunden nicht zu versäumen und pünktlich zu erscheinen. Auch darf ohne Einwilligung des Schulleiters eine Unterrichtsstunde nicht eigenmächtig verkürzt werden.
- 2) Kann eine Unterrichtsstunde aus zwingenden Gründen nicht abgehalten werden, ist die Schulleitung und der Schüler rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen. Die ausgefallene Stunde(n) ist/sind in Absprache mit dem Musikschüler nachzuholen.
- 3) Während des Unterrichts ist der Lehrkraft nicht gestattet, Schüler unbeaufsichtigt zu lassen. Eine Aufsichtspflicht besteht nur während der reinen Unterrichts- und Veranstaltungszeit.

§14 **Instrumente**

Jeder Schüler soll bei Beginn des Instrumentalunterrichts das von ihm gewählte Instrument grundsätzlich selbst besitzen. In begrenztem Umfang können von den Fördervereinen Instrumente gegen Gebühr ausgeliehen werden.

§15 **Bescheinigung**

Den Schülern wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule VierStädtedreieck e. V. ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§16 **Haftung, Schülerversicherung**

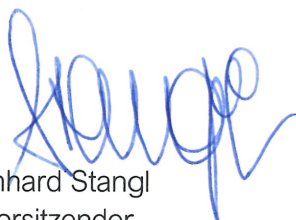
- 1) Alle Teilnehmer am Unterricht - bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten - sind für die pflegliche Behandlung und Rückgabe von Schuleigentum verantwortlich. Sie haften für Beschädigungen und Entwendung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Die Schüler der Musikschule sind während des Unterrichtes und bei der Teilnahme an Musikschulveranstaltungen gegen Unfall versichert. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für Beschädigungen oder Abhandenkommen von Gegenständen, ist ausgeschlossen. Die Musikschule haftet ferner nicht für Personen- und Sachschäden, die Schülern durch Dritte zugefügt werden.

§17 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 1. September 2025 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Schulordnung vom 1. September 2024 ihre Gültigkeit.

Pressath, 24.07.2025

Musikschule VierStädtedreieck e.V.



Bernhard Stangl
1. Vorsitzender